

## Altersteilzeitvertrag

Zwischen \_\_\_\_\_  
(Dienstgeber)

und

Herrn/Frau<sup>i</sup> \_\_\_\_\_  
(Beschäftigter/Beschäftigte<sup>1</sup>)

wird auf der Grundlage

- a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte -TV FlexAZ- vom 27. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung
- c) und des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - vom 19. Oktober 2018

zum Dienstvertrag vom \_\_\_\_\_

folgender

## Änderungsvertrag

geschlossen:

### § 1

#### Altersteilzeitarbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab \_\_\_\_\_ als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

### § 2

#### Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt gemäß § 6 Abs. 2 TV FlexAZ die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies sind \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.
- (2) Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet:

im Blockmodell

Arbeitsphase vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_



Freistellungsphase vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

im Teilzeitmodell

(3) § 10 TV FlexAZ bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Arbeitsentgelt, Aufstockungsleistungen**

- (1) Der/Die<sup>1</sup> Beschäftigte erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Entgelt nach Maßgabe der gemäß § 2 Abs. 1 reduzierten Arbeitszeit. Das Arbeitsentgelt ist unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 2) fortlaufend zu zahlen. Für die Höhe des Arbeitsentgelts ist § 7 Abs. 1 und Abs. 5 TV FlexAZ (Teilzeitmodell) bzw. § 7 Abs. 2 und Abs. 5 TV FlexAZ (Blockmodell) maßgebend.
- (2) Außerdem erhält der/die<sup>1</sup> Beschäftigte Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 TV FlexAZ.

### **§ 4**

#### **Ruhen des Anspruchs auf Aufstockungsleistungen**

- (1) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 3 Abs. 2) ruht während der Zeit, in der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Altersteilzeitgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 TV FlexAZ vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 3 Abs. 2) erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat, § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Altersteilzeitgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ.

### **§ 5**

#### **Nebentätigkeiten**

- (1) Der/Die<sup>1</sup> Beschäftigte verpflichtet sich, während der gesamten Altersteilzeitarbeit (einschließlich Freistellungsphase) keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet, es sei denn, diese sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden (§ 9 Abs. 1 TV FlexAZ).
- (2) Der/Die<sup>1</sup> Beschäftigte verpflichtet sich, dem Arbeitgeber jeden möglichen Schaden aus einer Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 zu ersetzen.

### **§ 6**

#### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die<sup>1</sup> Beschäftigte hat Änderungen der ihn/sie betreffenden Verhältnisse, die für die Altersteilzeitleistungen (§ 3 Abs. 2) erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes).

- (2) Der Arbeitgeber hat ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der/die<sup>1</sup> Beschäftigte seine/ihren Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht nachkommt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

## **§ 7**

### **Ende des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, unbeschadet des § 11 Abs. 2 TV FlexAZ, am \_\_\_\_\_.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses richten sich etwaige Ansprüche des/der<sup>1</sup> Beschäftigten nach § 11 Abs. 3 TV FlexAZ.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dienstgeber

\_\_\_\_\_  
Beschäftigter/e

\_\_\_\_\_  
<sup>i</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen